



8-9/2017

SCHULE und BERATUNG

Fachinformationen aus der
Landwirtschaftsverwaltung
in Bayern



- ☐ Vom Getreide zum Brot – Ernährungstage 2017
- ☐ Barrierefrei Urlaub machen
- ☐ Das gewerbliche Ökokonto der Bayerischen Staatsforsten
- ☐ Jeder macht Öffentlichkeitsarbeit – freiwillig oder nicht

Produktionsintegrierte Kompensation auf wechselnden Flächen

Eine Analyse aus Sicht der Bayerischen KulturLandStiftung

von DOMINIK HIMMLER: **Seit September 2014 geht Bayern neue Wege, wenn es darum geht, bei Eingriffen in Natur und Landschaft die „agrарstrukturellen Belange“ bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen stärker zu berücksichtigen. Mit der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) wurde durch die Einführung des Begriffes „Produktionsintegrierte Kompensation (PiK)“ und deren Möglichkeit zur Umsetzung auf wechselnden Flächen eine neue Art der Kompensation mit in das gängige Portfolio des Kompensationsmanagements aufgenommen. Sie vermag die landwirtschaftlichen Belange mit denen der verpflichtenden Aufgaben des Naturschutzes (§13ff. BNatschG) zu verbinden, um den gesetzlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes nach der Berücksichtigung agrарstruktureller Belange (§15, Abs.3, Satz 1; BNatschG) bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu folgen.**

Betrachtet man den Verordnungstext der BayKompV in § 9, so wird ersichtlich, dass durch den Begriff „Agrарstrukturelle Belange“ eine weitreichende Diskussion eröffnet wurde, wie und unter welchen Gesichtspunkten „Agrарstruktur“ zu definieren ist. Blickt man in einschlägige Literatur, so gibt es bundesweit keine klare und allgemeingültige Definition dieses Fachbegriffes. Vielmehr werden Sachverhalte dargestellt, ab wann von einer Beeinträchtigung der Agrарstruktur hinsichtlich der Produktivität und Produktionskapazität auszugehen ist.

Hierzu zählt beispielsweise die Kompensation eines Eingriffs von mehr als drei Hektar auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, wofür nun das Einholen des Benehmens mit dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nötig ist. Weiter sollen landwirtschaftlich besonders gut geeignete Böden im regionalen Vergleich nicht als Kompensationsflächen herangezogen werden. Vielmehr soll durch das Vorsorgeprinzip primär auf Ökokonten zurückgegriffen oder Entsiegelungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Nicht endgültig abschließend ist in diesem Zuge auch



Bild 1: Extensiver Ackerbau im dreifachen Saatreihenabstand mit integrierter Kiebitzinsel: Landwirte, Eingriffsverursacher, Höhere Naturschutzbehörde, Planer und Bayerische KulturLandStiftung im Projekt „PiK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen für den Hochwasserschutz Niederaltich“ der Rhein-Main Donau GmbH und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (Foto: H. Summer).

die Produktionsintegrierte Kompensation, und in ihrem speziellen Fall auf wechselnden Flächen zu nennen.

Die derzeitige Annäherung an eine Begriffsdefinition zeigt, dass wir uns für ein gemeinsames Verständnis der Agrарstruktur für jede Region gesondert auseinandersetzen müssen. Hierzu ist es wichtig, sich innerhalb von Planungen dem Thema Agrарstruktur gemeinsam mit den Landnutzern und Entscheidungsträgern zu nähern, um langfristig umsetzbare und naturschutzfachlich zielgerichtete Konzepte aufzustellen.



Bild 2: Blühstreifen im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm (Foto: BKLS).



Bild 3: Extensiven Ackerbau mit Segetalartenschutz (Foto: BKLS).

Warum ist PiK nicht gleich PiK?

In der Praxis können wir derzeit drei verschiedene Definitionen von PiK vorfinden, welche in der Umsetzung dieser Maßnahmen unterschiedliche Konsequenzen für Planer und Landnutzer mit sich bringen:

- ▣ Deskriptiv im Sinne der BayKompV sind dies Maßnahmen, bei denen eine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Hierunter fällt die Umwandlung von Acker in Grünland, oder beispielsweise auch die Entwicklung einer Streuobstwiese. Diese Maßnahmen finden permanent auf einer Fläche statt und werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, die ins Grundbuch eingetragen werden, formal gesichert und einem Eingriffsvorhaben zugewiesen.
- ▣ Weiter beschreibt § 9, Abs. 4 und 5 auch die Möglichkeit der Umsetzung von PiK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen, welche durch die sogenannte „Institutionelle Sicherung“ formal gesichert werden. Diese substituiert durch schuldrechtliche Vereinbarungen den Grundbucheintrag. PiK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen sind besonders dann in Betracht zu ziehen, wenn Ackerflächen betroffen sind und die Agrarstruktur durch den Eingriff beeinträchtigt wird. Sinn und Zweck ist die Erhaltung einer vielschichtigen und aber auch mitunter kleinstrukturierten bäuerlichen Agrarstruktur, welche für die Biodiversität unverzichtbar ist.
- ▣ Betrachtet man weitere Bundesländer, z. B. Nordrheinwestfalen (siehe Wolfgang Ganser in „SuB“ 5-6/2017, Seite 70f.), so ist es auch möglich, von PiK-Maßnahmen zu sprechen, die betriebsintegriert umgesetzt werden. Derartige Maßnahmen setzen einen engen Planungsprozess mit den jeweiligen Betriebsleitern voraus und werden in Bayern eben-

falls durch § 9, Abs. 5 mittels der „Institutionellen Sicherung“ formal verstetigt.

Ein Paradigmenwechsel in der Planung?

Deutschlandweit beschreitet Bayern mit den PiK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen neue Wege. Eine bundesweit übliche Sicherungsfläche, auch „Faustpfand“ genannt, entfällt, und die Sicherung wird einer Organisation übertragen. Der Verzicht auf Flächenkauf oder auf Eintragungen von Dienstbarkeiten führt zur Übertragung der langfristigen Verantwortung auf die jeweilige Organisation, die gemeinschaftlich mit Eingriffsverursachern, Flächeneigentümern und -bewirtschaftern ein festgelegtes Maß an Kompensationsmaßnahmen in der jeweiligen Agrarstruktur aufrechterhält.

Für die Planungspraxis bedeutet dies, dass der Eingriffsverursacher den direkten Zugriff auf die Fläche bzw. das Eigentum nicht mehr ausführen kann. Vielmehr müssen die naturschutzfachlichen Erfordernisse gemeinsam mit den Bewirtschaftern diskutiert, in Konzepte überführt und ein Portfolio von verschiedenen Maßnahmen dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter unterbreitet werden. Durch diesen iterativen Planungsprozess wird der ansonsten technokratische Planungsprozess eines formalen Genehmigungsverfahrens (z. B. Planfeststellung) um einen kooperativen, dialogbasierten Planungsprozess ergänzt.

Chance oder Risiko?

Aus planungstheoretischer Sicht können wir durch einen kooperativen Planungsprozess, welcher fair und auf Augenhöhe geführt wird, eine Brücke zwischen Naturschutz und Landwirtschaft bauen. Dies geschieht nicht nur aufgrund von Informationen, vielmehr findet durch den Dialog eine Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen und Rahmenbedingungen innerhalb der vorzufindenden Agrarstruktur statt. Besonders im Falle betriebsintegrierter



▭ Bild 4: Kiebitzinsel im Landkreis Deggendorf (Foto: BKLS).



▭ Bild 5: Kombinationsbrache mit Lerchenfenstern im Landkreis Erlangen (Foto: BKLS).

Maßnahmen ist es möglich, gemeinsam mit dem Landwirt Naturschutz als eine Leistung für die Gesellschaft und somit auch als ein Standbein und eine Diversifizierung moderner landwirtschaftlicher Betriebe zu verstehen. Gerade hier können biotopvernetzende Maßnahmen wie Blühsteifen einen wertvollen Beitrag zur Biodiversitätsstrategie des Bundes und der Länder leisten. Auch aus Artenschutzgründen sind Maßnahmen wie der extensive Ackerbau und die Einrichtung von Kiebitzinseln und Feldlerchenfenstern ein wertvoller Beitrag, dem Artenschwund in der Feldflur entgegen zu wirken. Durch die Flexibilität und die eigenverantwortliche Entscheidung des Betriebes zur Zusammenarbeit können langfristige Partnerschaften aufgebaut werden, die sich mit gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung begegnen. Dies führt in Folge auch zur Konfliktreduktion zwischen betroffenen Parteien und zur Erhöhung von Planungssicherheit für Eingriffsverursacher und Landnutzer.

Infobox: Bayerische KulturLandStiftung

Die Naturschutzstiftung des bürgerlichen Rechts wurde aus dem Landesbauernverband in Bayern gegründet und engagiert sich innerhalb und für Naturschutzprojekte mit der Land- und Forstwirtschaft. Im Februar 2015 wurde sie durch das Landesamt für Umwelt als erste zertifizierte Ökokontobetreiberin Bayerns gelistet. Sie übernimmt für Eingriffsverursacher nach § 9, Abs. 5 die „institutionelle Sicherung“ und betreut derzeit 10 Projekte mit rund 82 ha PiK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen in Bayern. Rund 90 Prozent hiervon resultieren aus artenschutzrechtlichen Kompensationserfordernissen (CEF/FCS). Insgesamt 50 Bewirtschaftungsverträge zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen wurden in den letzten 1 ½ Jahren abgeschlossen.

Skeptiker der PiK auf wechselnden Flächen sehen genau in der Langfristigkeit, Planbarkeit und Kontrollierbarkeit derartiger Vorgehensweisen ein mögliches Risiko. Dieses Gefühl resultiert zumeist aus mangelndem gegenseitigen Vertrauen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, sowie aus Erfahrungen der teilweise defizitären Umsetzung von permanenten Ausgleichsflächen in der Vergangenheit.

Eine Annäherung an die Produktionsintegrierte Kompensation kann folglich nur dann gelingen, wenn wir in Anlehnung an den § 9, Abs. 5 der BayKompV die „institutionelle Sicherung“ mit Leben füllen und die naturschutzfachlichen Erfordernisse mit denen der Landwirtschaft kombinieren.

Dies bedeutet:

- ▭ eine frühzeitige Einbindung der Institution in den formalen Planungsprozess, um die Agrarstruktur gemeinsam zu diskutieren und in die Planung zu integrieren, um die Landschaftsplanung hierzu qualitativ zu bereichern,
- ▭ eine Übertragung von Kompetenzen an die ausführende Organisation zur gemeinsamen Entwicklung von PiK-Konzepten mit der Landwirtschaft vor Ort,
- ▭ eine hinreichende Gewährleistung des Eingriffsverursachers, dass die langfristige und ausreichende Finanzierung derartiger Projekte zu Beginn gesichert wird und diese sich nach der vorgefundenen Agrarstruktur orientiert,
- ▭ das Erfordernis einer lückenlosen und jährlichen Dokumentation von PiK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen für den Eingriffsverursacher und die jeweilige Bewilligungsbehörde.

DOMINIK HIMMLER

GESCHÄFTSFÜHRER DER
BAYERISCHEN KULTURLANDSTIFTUNG
dominik.himmler@bayerischekulturlandstiftung.de



IMPRESSUM

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ISSN: 0941-360X

Internet:

www.stmelf.bayern.de/SuB

Abonnentenservice:

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Porschestraße 5 a, 84030 Landshut,
Telefon +49 871 9522-371, Fax +49 871 9522-399

Kontakt:

Schriftleitung: Angelika Spitzer
Porschestraße 5 a, 84030 Landshut,
Telefon +49 871 9522-394, Fax +49 871 9522-399
sub@fueak.bayern.de

Die in „Schule und Beratung“ namentlich gekennzeichneten
Beiträge geben die Auffassung des Autors wieder.
Eine Überprüfung auf fachliche Richtigkeit ist nicht erfolgt.

Redaktionsschluss für Heft 11–12/2017:
1. September 2017

Titelbild:

Brot backen im Rahmen der Ernährungstage, siehe auch Beitrag
„Vom Getreide zum Brot – Ernährungsspaziergang im Rahmen der Bayerischen
Ernährungstage 2017“ auf Seite 4 (Foto: Rosemarie Branner, AELF Roth)

